

Arbeitslosenversicherung Unterhaltspflicht gegenüber Kindern im Ausland

Name

Vorname

AHV-Nummer (Schweiz)

Geburtsdatum

T T M M J J J J

Bitte für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr, erwerbsunfähiges Kind bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder Kind in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, für das Sie oder Ihr Ehegatte / Ihre Ehegattin / Ihr eingetragener Partner / Ihre eingetragene Partnerin unterhaltspflichtig sind, ein separates Formular ausfüllen.

1 Angaben zum Kind

Name Vorname

Strasse Nummer

PLZ Ort Land

Tätigkeit des Kindes Schule erwerbstätig erwerbsunfähig nicht erwerbstätig

Lehre Stiefmutter / -vater

Studium Pflegemutter / -vater

Zivilrechtliches Verhältnis zum Kind Mutter / Vater Schwester / Bruder

Grossmutter / -vater

seit (nur wenn erwerbstätig)

T T M M J J J J

AHV-Nummer (Schweiz)

Geburtsdatum

T T M M J J J J

männlich weiblich

Sozialversicherungsnummer (Wohnstaat)

Falls Sie die AHV-Nummer oder die Sozialversicherungsnummer des Kindes nicht kennen, füllen Sie bitte folgende Felder aus:

Nationalität Geburtsort

Name des Vaters bei Geburt des Kindes Vorname des Vaters bei Geburt des Kindes

Name der Mutter bei Geburt des Kindes Vorname der Mutter bei Geburt des Kindes



2 Angaben zur unterhaltspflichtigen Person, die das Kind im Ausland betreut

Name			Vorname			
Strasse				Nummer		
PLZ	Ort			Land		
Geburtsdatum						
T	T	M	M	J	J	
			<input type="checkbox"/>	männlich	<input type="checkbox"/>	weiblich
Sozialversicherungsnummer (Wohnstaat)						

Falls Sie die Sozialversicherungsnummer nicht kennen, füllen Sie bitte folgende Felder aus:

Nationalität			Geburtsort		
Name des Vaters bei Geburt			Vorname des Vaters bei Geburt		
Name der Mutter bei Geburt			Vorname der Mutter bei Geburt		

Zuschlag für Kinder-/Ausbildungszulagen

Die folgenden Fragen beziehen sich auf den Zeitpunkt, ab dem Sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung beantragen oder ab dem sich Ihre Unterhaltspflicht ändert.

3 Hat eine andere Person (z.B. der andere Elternteil) Anspruch auf Kinder- und/oder Ausbildungszulagen?

In der Schweiz besteht dieser Anspruch bei einem Verdienst ab CHF 630.- pro Monat (Stand: 01.01.2025).

Dies gilt für Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

nein ja

4 Beantragen Sie den Zuschlag für Kinder-/Ausbildungszulagen?

Der Zuschlag kann nicht ausgerichtet werden, wenn eine erwerbstätige Person Anspruch auf Kinder-/Ausbildungszulagen hat (z.B. anderer Elternteil oder versicherte Person im Zwischenverdienst).

Zulagen aus einem EU-/EFTA-Staat werden vom Zuschlag zur Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

nein ja

Allgemeine Bemerkungen

Hinweise

Bitte beantworten Sie sämtliche Fragen und legen die notwendigen Belege als Kopie bei. Unbeantwortete Fragen und unvollständige Beilagen erfordern zusätzliche Abklärungen und können die Auszahlung der Leistungen verzögern. Falls sich nach dem Ausfüllen dieser Deklaration Änderungen ergeben (z.B. Geburt, Tod, Ausbildungsbeginn/-ende, Einkommensänderungen), melden Sie diese bitte direkt der Arbeitslosenkasse und senden ihr die entsprechenden Belege zu.

Bestätigung

Ich bestätige, alle Fragen wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet zu haben. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mich gemäss Art. 105/106 AVIG durch unwahre Angaben oder Verschweigen von Tatsachen strafbar mache, falls dies zu einer ungerechtfertigten Auszahlung von Leistungen führen könnte. Allfällige zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden.

Ort			Datum							
			T	T	M	M	J	J	J	J

Unterschrift

Beilagen in Kopie

Familienausweis, Geburtschein oder gleichwertiges Dokument

Lehrvertrag, aktuelle Ausbildungsbestätigung oder Immatrikulation für Kinder in Ausbildung